



Fahrende in der Beratung

Informationen für Regionale Caritas-Organisationen und Pfarreien

Inhalt

ZU DIESER BROSCHÜRE	3
LEBENSRAUM	4
• Raumplanung	
• Standplatz	
• Durchgangsplatz	
• Spontaner Halt	
• Transitplatz	
WOHNEN	5–6
• Niederlassungsfreiheit	
• Wohnsitz	
• Aufenthaltsort	
• Unterstützungswohnsitz	
• Politischer Wohnsitz	
• Ohne Wohnsitz	
- Betreibungen	
- Ergänzungsleistungen	
- SVA	
- Steuern	
- Sozialhilfe	
SCHULE	7
• Schulpflicht	
• Schuldispens	
• Schulmaterial	
ARBEIT	8
• Hausierpatent	
• Persönliche AHV/IV/EO-Beiträge	
• Familienzulagen	
• Arbeitsunfähigkeit und IV	

FINANZEN	9–10
• Platzmiete	
• Gas	
• Leasing	
• Kauf	
• Treibstoff	
• Versicherung KFZ / Wohnwagen	
• Kantonale Strassenverkehrsabgaben	
RECHT/STAAT	10
• Nationale Minderheit	
• Sprache	
• Kulturförderung	
• Kulturbotschaft	
ADRESSEN	11
• Organisationen, Stiftungen und Vereine	
ABKÜRZUNGEN	14

Zu dieser Broschüre

Die Broschüre «Fahrende in der Beratung» ist eine Zusammenstellung relevanter gesetzlicher Grundlagen und spezifischen Regelungen für die nichtsesshafte Lebensweise von Fahrenden. Diese wurden folgenden Lebensbereichen zugeordnet:

Lebensraum, Wohnen, Schule, Arbeit, Finanzen und Recht/Staat. Es werden Begriffe erklärt, weiterführende Informationsquellen sowie Adressen von Organisationen, Stiftungen, Vereinen von und für Fahrende angegeben.

Die Broschüre wird herausgegeben vom Fachbereich Fahrende von Caritas Zürich. Sie richtet sich an Sozialarbeitende in Regionalen Caritas-Organisationen, Pfarreien und Fachstellen, die Fahrende beraten.

Der Inhalt der Broschüre wurde im konkreten Arbeitsalltag mit der Beratung von Fahrenden kontinuierlich überprüft und bei Bedarf angepasst und ergänzt.

Zürich, 1. September 2016



Lebensraum

Raumplanung

Gemäss den Grundsätzen und Zielen des Raumplanungsgesetzes müssen die Bedürfnisse der Bevölkerung bei der Raumplanung berücksichtigt werden. Dies gilt auch für die Bedürfnisse der Fahrenden, die ein Bestandteil der Bevölkerung sind. Die Raumplanung liegt in kantonaler Befugnis, der Bund hat darin eine untergeordnete Rolle.

Das Bundesgericht anerkennt das Recht der Fahrenden auf angemessene Halteplätze in einem Bundesgerichtsentscheid von 2003:

► BGE 1A.205/2002 vom 28. März 2003

Die speziellen Bedürfnisse der Fahrenden seien in der Raumplanung zu berücksichtigen, und die vorgesehenen Zonen bzw. Standorte seien, wenn möglich überregional zu koordinieren. Dies ist grundsätzlich Sache der politischen Gemeinden. Der Kanton hat eine Koordinationsfunktion, die er aktiv wahrnimmt.

Anzahl Standplätze	2005: 12	//	2010: 14	//	2015: 15
Anzahl Durchgangsplätze	2005: 44	//	2010: 43	//	2015: 32

Quelle: Fahrende und Raumplanung, Standbericht 2015, Stiftung Zukunft für Schweizer Fahrende

Standplatz

Auf einem Standplatz mieten Fahrende das gesamte Jahr über einen Stellplatz und wohnen dort während der Wintermonate in Mobilheimen, Wohnwagen oder Wohnbaracken. Fahrende sind in der Standplatzgemeinde ganzjährig angemeldet und ihre Kinder besuchen in dieser Gemeinde die Schule.

Durchgangsplatz

Auf einem Durchgangsplatz kann während der Reisezeit bis zu einer Dauer von 1 Monat gehalten werden. Durchgangsplätze bieten Stellplätze für ca. 10 bis 15 Wagen.

Spontaner Halt

Auf Privatgrundstücken von Bauern oder Gewerbetreibenden kann für kurze Zeit (bis 4 Wochen) der Halt von max. 5 bis 6 Wagen gestattet werden. Der spontane Halt ist eine wichtige Alternative zu den offiziellen Durchgangsplätzen.

Transitplatz

Ein Transitplatz ist ein Platz für ausländische Fahrende, welche die Schweiz als Transitland durchreisen. Da sie meist in grossen Konvois reisen, bietet ein Transitplatz 35 bis 50 Stellplätze. Der Aufenthalt ist in der Regel von kurzer Dauer.

Wohnen

Niederlassungsfreiheit

Schweizerinnen und Schweizer haben das Recht, sich an jedem Ort des Landes niederzulassen.

- ▶ Art. 24 Abs. 1 Bundesverfassung

Wohnsitz

Der Wohnsitz befindet sich an dem Ort, an dem sich eine Person mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält; der zivilrechtliche Wohnsitz befindet sich dort, wo jemand seinen Lebensmittelpunkt hat.

- ▶ Art. 23 Abs. 1 ZGB

Niemand kann an mehreren Orten Wohnsitz haben.

- ▶ Art. 23 Abs. 2 ZGB

Jede Person benötigt einen Wohnsitz. Wenn jemand noch keinen neuen Wohnsitz begründet hat, gilt der frühere Wohnsitz.

- ▶ Art. 24 ZGB

Für Personen ohne festen Wohnsitz gilt der jeweilige Aufenthaltsort als Wohnsitz.

- ▶ Art. 24 Abs. 2 ZGB

Fahrende haben nach den allgemeinen Regeln ihren Wohnsitz an dem Standort, an dem sie üblicherweise den Winter verbringen. Leben sie auf einem Standplatz, sind sie in dieser Gemeinde angemeldet.

Aufenthaltsort

Der Aufenthaltsort befindet sich dort, wo sich jemand vorübergehend oder für längere Dauer aufhält.

Unterstützungswohnsitz

Der Bedürftige hat seinen Wohnsitz nach diesem Gesetz (Unterstützungswohnsitz) in dem Kanton, in dem er sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält. Dieser Kanton wird als Wohnkanton bezeichnet.

- ▶ Art. 4 Abs. 1 ZUG

Die Unterstützung der Schweizer Bürger obliegt dem Wohnkanton.

- ▶ Art. 12 Abs. 1 ZUG

Hat der Bedürftige keinen Unterstützungswohnsitz, so wird er vom Aufenthaltskanton unterstützt.

- ▶ Art. 12 Abs. 2 ZUG

Politischer Wohnsitz

Die Stimmabgabe erfolgt am politischen Wohnsitz, nämlich in der Gemeinde, wo der Stimmberechtigte wohnt und angemeldet ist. Fahrende stimmen in ihrer Heimatgemeinde ab.

- ▶ Art. 3 Abs. 1 Bundesgesetz über die polit. Rechte

Ohne Wohnsitz

Wenn kein Wohnsitz besteht, dann kommen folgende Regelungen zum Tragen:

- **Betreibungen**

Eine Betreibung kann am Aufenthaltsort eingeleitet werden, wenn dieser vom Schuldner bekannt gegeben wird. Die Angabe eines Postfachs ist nicht ausreichend.

- **Ergänzungsleistungen**

Die Zuständigkeit liegt bei der Ausgleichskasse des Kantons, wo sich die Person den Winter über aufhält.

- ▶ Rz 1420.01 WEL

Wenn jemand noch keinen Winterstandort hat, kommt die Regelung gemäss ZGB zur Anwendung, dass der bisherige Wohnsitz bestehen bleibt, bis ein neuer begründet worden ist.

- ▶ Rz 1210.03 WEL bzw. Art. 24 Abs. 1 ZGB

- **Persönliche Beiträge SVA**

Die Anmeldung der Beitragszahlung erfolgt bei der Ausgleichskasse vom Kanton der Heimatgemeinde, sofern kein früherer Wohnsitz eruierbar ist und kein regelmässiges Winterdomizil besteht.

- **Steuern**

Den steuerrechtlichen Wohnsitz hat eine Person dort, wo sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält. Das heisst, an dem Ort, wo sich der Mittelpunkt der persönlichen Lebensinteressen der Person befindet. Die Hinterlegung der Ausweisschriften ist gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ein äusseres Merkmal, dass ein Indiz für das Steuerdomizil bilden kann, wenn auch das übrige Verhalten der steuerpflichtigen Person dafür spricht.

- **Sozialhilfe**

Personen ohne Wohnsitz werden vom Aufenthaltskanton unterstützt. Der Heimatkanton vergütet dem Aufenthaltskanton die Kosten der Unterstützung.

- ▶ vgl. ZUG

Schule

Schulpflicht

In der Schweiz besteht die Schulpflicht. Kinder von Fahrenden gehen an dem Ort zur Schule, an dem sich die Familie den Winter über aufhält.

Schuldispens

Für die Zeit der Reise kann von den Eltern bei der Schulbehörde ein Schuldispens beantragt werden. Die Aufgaben werden dann von der Schule den Kindern zugeschickt.

Bei Schwierigkeiten bei der Erteilung eines Dispenses kann die Radgenossenschaft zur Unterstützung beigezogen werden.

Schulmaterial

Die Schule Oberbottigen in Bern stellt anderen Schulen unentgeltlich Übungs- und Arbeitsblätter für Kinder von Fahrenden in Form von CDs zur Verfügung. Das Material ist für die Stufen Kindergarten bis 6. Klasse gedacht und ist für Kinder konzipiert, die im Winter eine öffentliche Schule besuchen und im Sommer mit ihren Eltern auf die Reise gehen.

Die CDs können hier kostenlos bestellt werden:

- ▶ Schule Oberbottigen
Bottigenstr. 293
3019 Bern
Tel. 031 926 11 74
vs.oberbottigen@bluewin.ch

Arbeit

Hausiererpatent

Es gibt ein Hausiererpatent (Gewerbepolizeiliche Bewilligungen für das Reisendengewerbe), das in der ganzen Schweiz fünf Jahre gültig ist. Es kostet CHF 250.–. Ein Patent wird auf jeweils eine Person ausgestellt. Das heisst, wenn bei einem Ehepaar beide hausieren wollen, braucht es zwei Patente.

Das Patent muss beim Gewerbeamt beantragt werden, wo die Personen ihren Wohnsitz haben oder wo sie ihre Schriften hinterlegt haben. Also: auch Fahrende ohne festen Wohnsitz können ein solches Patent lösen.

▶ Gesetzliche Grundlage: Bundesgesetz über das Gewerbe der Reisenden, 1. Januar 2003

Persönliche AHV/IV/EO- Beiträge

AHV/IV/EO-Beiträge sind bei Selbstständigerwerbenden und auch bei Nichterwerbstätigen obligatorisch. Die Beiträge werden nach dem Einkommen bzw. dem Vermögen und dem Renteneinkommen berechnet.

▶ www.bsv.admin.ch/kmu/ratgeber

Familienzulagen

Selbstständigerwerbende haben seit 01.01.2013 gesamtschweizerisch Anrecht auf die national festgelegten Mindestbeiträge der Familienzulagen. Selbstständigerwerbende müssen sich einer Familienausgleichskasse anschliessen und Beiträge auf ihrem Erwerbseinkommen bezahlen. Sie haben Anspruch auf die gleichen Familienzulagen wie Arbeitnehmende (mind. CHF 200.– Kinderzulage pro Kind/Monat bzw. CHF 250.– Ausbildungszulage pro Kind/Monat). Die Leistungen sind je nach Kanton unterschiedlich und es werden auch Geburts- und Adoptionszulagen ausgerichtet. Bei Nicht-Selbstständigerwerbenden werden die Beiträge an die Ausgleichskasse vom Arbeitgeber entrichtet.

Arbeitsunfähigkeit und IV

Fahrende müssen sich beim Entscheid über eine IV-Rente nicht an den Arbeitsmöglichkeiten für Sesshafte messen lassen. Gemäss Bundesgerichtsentscheid stellt die Forderung, eine standortgebundene Arbeit auszuüben und die nomadische Lebensweise aufzugeben, eine indirekte Diskriminierung dar. Es muss berücksichtigt werden, dass Fahrenden beim Herumreisen nicht die gleiche Vielfalt an Erwerbstätigkeiten offen steht.

▶ BGE 9C_540/2011 vom 15. März 2012

Finanzen

Platzmiete

Die Miete für den Aufenthalt auf Durchgangsplätzen beträgt pro Tag und pro Wagen CHF 8.– (ohne Infrastruktur) bis CHF 13.– (mit guter Infrastruktur; inkl. Kehricht-, Wasser- und Abwassergebühren) exkl. Strom, d.h. CHF 240.– bis CHF 390.– pro Monat exkl. Strom. Das bei der Gemeinde hinterlegte Depot von CHF 100.– bis CHF 300.– wird bei der Abmeldung wieder ausbezahlt.

Gas

Mitglieder der Radgenossenschaft können bei der PanGas AG günstiger Gas beziehen. Verkaufsstellen der PanGas AG sind auf dem Spezialblatt der Radgenossenschaft (Bestimmungen für die Nutzung der PanGas-Karte) aufgeführt. Gemäss Preisangaben von PanGas kostet die Füllung einer 10.5 kg Propanflasche CHF 43.– (Stand: August 2016).

Leasing

Die Leasingsache bleibt im Eigentum des Leasinggebers. Bei einem Autoleasing muss eine Vollkaskoversicherung abgeschlossen werden. Die Service-Intervalle müssen bei der Markengarage strikt eingehalten werden. Beim Leasing dürfen bis zu 15% Zins verlangt werden.

Kauf

Wohnwagen sind nach Aussagen von Fahrenden im Frühjahr teurer, als zu den anderen Jahreszeiten.

- ▶ Fahrzeugbewertungen bei Eurotax: www.eurotax.ch
- ▶ Übersicht Kosten Fahrzeugkauf, Unterhalt bei Touring Club Schweiz: www.tcs.ch

Treibstoff

Benzinkosten von CHF 40.– bis 50.– pro Tag. (Lit: Iris Michel: Schule: (K)eine Institution für Fahrende? Schweizer Fahrende zwischen Schrändi und Schränze; Universität Bern, 2004, S. 26).

Aktueller Benzin-/Dieselpreis:

- ▶ www.benzin-preis.ch

Versicherung KFZ / Wohnwagen

Online-Berechnung, Preisvergleich von Versicherungsprämien für Auto und Wohnwagen bei

- ▶ Comparis: www.comparis.ch
- ▶ Touring Club Schweiz: www.tcs.ch
- ▶ Verkehrsclub Schweiz: www.verkehrsclub.ch

Kantonale Strassenverkehrsabgaben (Verkehrssteuer)

Die jährlichen Verkehrsabgaben für Auto und Wohnwagen werden je nach Fahrzeugart aufgrund des Hubraums (cm³) oder der Nutzlast (kg) erhoben. Das jeweilige kantonale Strassenverkehrsamt informiert über die Gebührenhöhe.

Recht/Staat

Nationale Minderheit

Fahrende sind in der Schweiz als nationale Minderheit gemäss dem Rahmenübereinkommen des Europarats vom 1. Februar 1995 zum Schutz nationaler Minderheiten (SR 0.441.1) anerkannt. Die Schweiz hat am 21. Oktober 1998 das Übereinkommen ratifiziert.

Damit verpflichtet sich die Schweiz, die Bedingungen zu fördern, die es den Angehörigen nationaler Minderheiten ermöglichen, ihre Kultur zu pflegen und weiterzuentwickeln.

Sprache

Jenisch ist in der Schweiz als territorial nicht gebundene Sprache gemäss der Europäischen Charta vom 5. November 1992 der Regional- oder Minderheitensprachen (SR 0.441.2) anerkannt. Die Schweiz hat am 23. Dezember 1997 die Charta ratifiziert.

Kulturförderung

Im neuen Kulturförderungsgesetz – in Kraft seit 01.01.2012 –, Artikel 17 wird die Unterstützung von Fahrenden geregelt: «Der Bund kann Massnahmen treffen, um den Fahrenden eine ihrer Kultur entsprechende Lebensweise zu ermöglichen.»

Kulturbotschaft 2016–2020

In der Kulturbotschaft legt der Bundesrat die Förderziele für Fahrende und die jenische Minderheit fest.

Adressen

Bewegung der Schweizer Reisenden

Oberdorfstrasse 3

8107 Buchs

▶ www.bsr-mvs.ch

Bundesamt für Kultur

Sektion Kultur und Gesellschaft

Hallwylstrasse 15

3003 Bern

Tel. 058 462 92 98

▶ www.bak.admin.ch

Cooperation Jenische Kultur

Müllheimerstrasse 156

4057 Basel

Tel. 061 508 13 36

▶ www.jenischekultur.ch

Eidgenössische Kommission gegen Rassismus

Inselgasse 1

3003 Bern

Tel. 058 464 12 93

▶ www.ekr.admin.ch

Evangelische Zigeunermission Schweiz – Leben und Licht

Postfach 1504

1001 Lausanne

Tel. 079 689 38 01

Genossenschaft «Fahrendes Zigeuner-Kultur-Zentrum»

Riedbachstrasse 190

3020 Bern

Tel. 079 311 73 80

Gesellschaft für bedrohte Völker

Schermenweg 154

3072 Ostermundigen

Tel. 031 939 00 00

▶ www.gfbv.ch

Gesellschaft für Minderheiten in der Schweiz

Postfach

8027 Zürich

Tel. 058 666 89 66

▶ www.gms-minderheiten.ch

Katholische Seelsorge für die Fahrenden in der Schweiz – Ceferino

Rue des Alpes 6

1700 Fribourg

Tel. 026 510 15 40

▶ www.ceferino.ch

Radgenossenschaft der Landstrasse

Hermetschloostrasse 73

8048 Zürich

Tel. 044 432 54 44

▶ www.radgenossenschaft.ch

Roma Foundation

Gladbachstrasse 67

8044 Zürich

Tel. 044 383 63 26

▶ www.rroma.org

Roma Contact Point

Beckenhofstrasse 16

8006 Zürich

Tel. 043 255 08 56

▶ www.contactpoint.roma.org

Schäft qwant

Transnationaler Verein für jenische Zusammenarbeit und Kulturaustausch

Müllheimerstrasse 156

4057 Basel

Tel. 061 508 13 36

▶ www.jenisch.info

Schweizerisches Institut für Antiziganismusforschung

Güterstrasse 219

4053 Basel

▶ www.sifaz.org

Stiftung Naschet Jenische

Postfach 654
5600 Lenzburg

▶ www.naschet-jenische.ch

Stiftung Zukunft für Schweizer Fahrende

Marktplatz 4
Postfach 646
9004 St. Gallen
Tel. 071 227 25 25

▶ www.stiftung-fahrende.ch

Schweizer Fahrende in Geschichte und Gegenwart - Website

▶ www.stiftung-fahrende.ch/geschichte-gegenwart

Verband Sinti und Roma Schweiz

c/o Roma Contact Point
Beckenhofstrasse 16
8006 Zürich
076 733 71 50

Verein Zigeunerkulturwoche Zürich

▶ www.zigeunerkultur.ch

Abkürzungen

BGE Bundesgerichtsentscheid

Rz Randziffer

SR systemische Rechtssammlung

WEL Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV

ZGB Schweizerisches Zivilgesetzbuch

ZUG Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger

Caritas Zürich
Fachbereich Fahrende

Beckenhofstrasse 16
Postfach, 8021 Zürich
Tel. 044 366 68 68
info@caritas-zuerich.ch
www.caritas-zuerich.ch

Spenden: PC 80-12569-0
IBAN CH38 0900 0000 8001 2569 0

blog.caritas-zuerich.ch
facebook.com/caritaszuerich

